

Hinweise zum 1. Theologischen Examen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**A. Zum schriftlichen Teil der I. theologischen Prüfung:**

1. Die wissenschaftliche Hausarbeit sollte bzw. muss unmittelbar nach der Anmeldung zur I. Theologischen Prüfung (1. März bzw. 1. August) geschrieben werden. Hierzu verweisen wir auf die Infos auf unserer Homepage. Dort finden Sie die genauen Termine. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Prüfungsamt ein Thema benennt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen höchstens 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen betragen.
2. Die Klausuren werden in der Form eines kombinierten Tests geschrieben und enthalten jeweils:
  - 2.1. eine **originale Textquelle**, die zu übersetzen oder zu interpretieren ist. Für die Lösung werden bis zu zehn Punkte vergeben.
  - 2.2. sechs **thematische Fragen**, von denen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten vier auswählen. Für die Lösung werden jeweils bis zu fünf Punkte vergeben, insgesamt höchstens 20 Punkte. Werden mehr als vier Fragen bearbeitet, werden nur die ersten vier bewertet.
  - 2.3. drei **Essaythemen**, von denen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten eines zu bearbeiten haben. Für die Lösung werden bis zu 30 Punkte vergeben.
3. Bei der Formulierung der Aufgaben sollte beachtet werden:
  - 3.1. Wenn zu übersetzen ist, können für die Übersetzung allein bis zu sechs Punkte, für zwei Anschlussfragen je zwei Punkte vergeben werden (erreichbare Gesamtpunktzahl: zehn).
  - 3.2. Thematische Fragen erlauben knappe Argumentationen.
4. Der Entwurf der Klausur soll in den Fragegruppen II bzw. III jeweils zwei bzw. eine zusätzliche Frage enthalten, damit das Prüfungsamt zur Vermeidung von Wiederholungen oder Überschneidungen zwischen den Fächern eine Auswahl vornehmen kann. Die in den persönlichen Anschreiben an die Prüfenden genannten Abgabetermine sind zu beachten.
5. Folgende Hilfsmittel stehen für die Klausuren zur Verfügung:
  - 5.1. AT: Biblia Hebraica Stuttgartensia wird gestellt; ein Hebräisch-Wörterbuch kann mitgebracht werden. Es darf allerdings keine Notizen enthalten – lediglich Registraturen sowie Markierungen sind legitim.
  - 5.2. NT: NT-Graece, Handkonkordanz Schmoller, Synopsen Aland, Huck-Greeven und Wörterbuch Bauer-Aland werden ebenfalls gestellt.
6. Die Prüfenden werden gebeten, jeder Klausurfrage einen stichwortartig formulierten Erwartungshorizont hinzuzufügen. Diese kurzen Hinweise auf die in etwa erwarteten Antworten der Prüflinge helfen der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer, die Intention der einzelnen Fragen genauer zu erfassen und dienen der Objektivierung der Korrekturen, die ansonsten unabhängig voneinander erfolgen.
7. Der Oberkirchenrat hält Klausurbogen früherer Prüfungen bereit, die den Prüfenden auf Anforderung gerne zugestellt werden.
8. Die geschriebenen Klausuren werden durch den Oberkirchenrat mit Kennziffern versehen und den Prüfenden bzw. Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren zeitgleich zugesandt. Korrekturformulare und eine Notenliste werden beigelegt. Fehler in einer Antwort können durch Randvermerke oder Unterstreichungen kenntlich gemacht werden. Sie dürfen jedoch nicht erkennen lassen, in welcher Weise diese Fehler in die Bewertung eingeflossen sind. Es dürfen keine Bewertungspunkte am Rand notiert werden. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer (Zweitkorrektor) erhält zur Information ein Exemplar der Klausurfragen mit dem Erwartungshorizont sowie eigene Korrekturformulare und eine eigene Notenliste.
9. Die Prüfenden und die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor senden die korrigierten Klausuren, die Korrekturformulare und eine Fertigung der Notenliste zum vorgegebenen Termin, der bitte unbedingt eingehalten werden muss, direkt an den Evang. Oberkirchenrat.

10. Die Noten werden nach dem folgenden Schema errechnet:

Punktzahl	Note	Punktzahl	Note
60-57	1	39,99-37	3
56,99-54	1,3	36,99-34	3,3
53,99-50	1,7	33,99-30	3,7
49,99-47	2	29,99-26	4
46,99-44	2,3	25,99-0	5
43,99-40	2,7		

11. "Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Drittkorrektrorin bzw. einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge zu entscheiden." (Ordnung der Theologischen Prüfungen § 9 Abs. (1) Ziff. 2).

## **B. Zum mündlichen Teil der I. theologischen Prüfung:**

12. Die mündliche Prüfung dauert jeweils 25 Minuten.

13. Das Protokoll der mündlichen Prüfung wird von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer auf dem Protokollformular erstellt. Es soll in Stichworten lediglich die Fragen und die tatsächlich gegebenen Antworten aufnehmen, aber keine Wertungen enthalten. Die Wertung der Leistung wird in der von der Fachkommission kollegial verantworteten Note und vor allem in der ebenfalls kollegial erarbeiteten Begründung der Note vorgenommen. Der im Formular vorgesehene Raum muss nicht voll ausgeschrieben werden.

## **C. Hinweise zum Erstellen der Studienberichte:**

1. Die „Ordnung der Theologischen Prüfung“ (OThP) sieht vor, dass der mündliche Teil des Examens neben dem Grundwissen, sofern es nicht in den Klausuren geprüft wird, das methodische Können und das kritische Verständnis erhebt, das im Studium erworben wurde (vgl. § 18, OThP). Das ist nur möglich, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten sich während des Studiums in den einzelnen Prüfungsfächern nicht nur die nötigen Überblickskenntnisse angeeignet, sondern auch exemplarische Themen gründlich methodisch erarbeitet haben. Die OThP bietet die Möglichkeit die Schwerpunktgebiete für die mündlichen Prüfungen nicht erst in der letzten Phase der Prüfungsvorbereitung und eigens für die Prüfung vorzubereiten, sondern das Studium und dessen Ertrag in das Examen einzubringen.
2. Der Umfang und Zuschnitt der Schwerpunktgebiete entspricht in der Regel dem Gegenstand eines einsemestrigen zweistündigen Seminars.
3. Die Schwerpunktgebiete werden im Semester vor der Meldung zum Examen bzw. im Semester vor dem zweiten Prüfungsabschnitt mit den jeweiligen Fachprüfer/innen abgesprochen. Falls von den Prüfenden spezielle Sprechzeiten angeboten werden, sind diese auf der Homepage des Prüfungsamtes zu finden.
4. Die nach § 19 (2) 5 (OThP) geforderten Studienberichte präsentieren die individuellen Schwerpunkte auf dem Hintergrund des Studienganges. Sie benennen,
  - 4.1. alle in der Disziplin besuchten Lehrveranstaltungen,
  - 4.2. Schwerpunkte im Studium,
  - 4.3. größere Gebiete, die selbständig erarbeitet wurden,
  - 4.4. erstellte Referate und Seminararbeiten mit Bewertung,
  - 4.5. Gesichtspunkte, unter denen das Schwerpunktgebiet ausgewählt wurde,
  - 4.6. wichtige Quellen bzw. in den exegetischen Fächern biblische Primärtexte,
  - 4.7. Sekundärliteratur mit bibliographischen Angaben (keine Bibliographie zum Thema!)
  - 4.8. und Hinweise, wie das Thema in der Prüfung entfalten werden soll.
5. Die Studienberichte umfassen für jedes Fach ungefähr zwei DIN A 4-Seiten. Bitte gut kopierfähig, nicht doppelseitig beschrieben und keine Anlagen! Im Prüfungsamt sind Beispiele erhältlich.

Stand: 1.1.2019